

Nachtrag Nr. 47

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitrag

1. § 9 wird wie folgt angepasst:

Die Betriebskrankenkasse erhebt von Ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag nach § 242 Abs. 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragsatzes beträgt 1,4 vom Hundert monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 47 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 07.12.2020

Bernd Viemeister / Thomas Oelkers
Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 7. Dezember 2020 beschlossene 47. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 15. Dezember 2020

213 – 59529.0 – 1533 / 2020

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

